

deswillen nicht, weil erwogen wurde, daß die Vollstreckbarkeit der bereits ertheilten vollstreckbaren Ausfertigungen von Hypothekenurkunden selbstverständlich aufrechterhalten werden müsse, im Uebrigen aber mit der angeregten Einschränkung nicht viel erreicht werde und es innerlich nicht gerechtfertigt sein würde, der zweiten Ausfertigung einer nach dem Inkrafttreten des B.G.B. verloren gegangenen Hypothekenukunde die Vollstreckbarkeit zu versagen.

Als selbstverständlich wurde es angesehen, daß den Hypothekenurkunden, welche nach dem Antrage vollstreckbar bleiben, nur die bisherige Vollstreckbarkeit zukomme, daß also namentlich die Vollstreckung aus denselben nur innerhalb des Rechtsgebiets stattfinde, in welchem die ihre Zulässigkeit bedingenden Gesetze gegolten hätten. Man hielt dies durch die sich an die Ausdrucksweise des E.G. z. B.G.B. anschließende Fassung „in Kraft bleiben“ für genügend deutlich ausgedrückt.

B.G.B. §. 74.
Strafgerichtl.
Zuständigk.

XXIV. Es war beantragt:

dem §. 74 d. G.B.G. als Nr. 6 beizufügen:

6. für die nach §. 145 a des Strafgesetzbuchs strafbaren Handlungen.

Dem Antrage waren die Bemerkungen beigelegt: Der im Art. 8 des Entw. d. E.G. Ziff. IV neu aufgenommene §. 145 a d. St.G.B. ist dem §. 6 d. Ges. v. 6. Juni 1871, betr. Inhaberpapiere mit Prämien, nachgebildet. Zur Aburtheilung der Zuwiderhandlungen gegen das letztere Gesetz sind im §. 74 d. G.B.G. Nr. 3 die Strafkammern für ausschließlich zuständig erklärt. Das Gleiche dürfte für die Zuwiderhandlungen gegen den §. 145 a d. St.G.B. zu bestimmen sein.

Die Komm. war mit dem sachlichen Inhalte des Antrags aus den demselben beigelegten Gründen einverstanden. Der Vorschlag, die Bestimmung im §. 74 d. G.B.G. als Nr. 1 einzustellen, wurde der Red.Komm. überwiesen.

XXV. (Betrifft Geschäftliches.)

457. (S. 9491 bis 9524.)

Entw. e. Ges.,
betr.
Änderungen
d. G.B.G. z.
nach dem
Beschlüssen
d. Red.Komm.

In der heutigen Sitzung befaßte sich die Komm. mit der von der Red.Komm. auf Grund der bisherigen Beschlüsse ausgearbeiteten Vorlage des Entw. eines Ges., betr. Änderungen des G.B.G., der E.P.D., der R.D. und der Einführungsgeetze zur E.P.D. und zur R.D.¹⁾ Nach einigen geschäftlichen Mittheilungen des Vorsitzenden ging man dazu über, diejenigen Punkte der Vorlage einer Berathung zu unterziehen, in denen gegenüber den in der Vorl. Zus. enthaltenen früheren Beschlüssen sachliche Änderungen seitens der Red.Komm. vorgeschlagen worden sind. Die Komm. erklärte sich dabei, soweit nicht im Folgenden zu einzelnen Punkten etwas Besonderes bemerkt ist, mit der Vorlage einverstanden.

Red.Vorl.
Art. 1.
G.B.G.

Der Art. 1 d. Red.Vorl. betrifft das G.B.G.

1) Die Red.Vorl. weist, abgesehen von den Punkten, welche durch die nachstehenden Beschlüsse geändert und abgesehen von redaktionellen Änderungen, welche bei der Schlussredaktion vorgenommen worden sind, den Entw. in der Gestalt auf, in welcher er dem Bundesrath vorgelegt worden ist. Die Paragraphen des B.G.B. und die Artikel des E.G. z. B.G.B. sind in der Red.Vorl. wie in der Vorlage des Gesegentwurfs an den Bundesrath nach den Reichstags-Drucksachen Nr. 87, 87 a citirt.

1. Zu §. 13 d. G.B.G. ist (vergl. S. 566 und 567 unter B) der Beschluß gefaßt worden, daß für Streitigkeiten über Rechtsverhältnisse, die dem Gebiete des B.G.B. angehören und für die nicht Vorschriften der Landesgesetze vorbehalten sind, die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten durch Landesgesetz nicht solle begründet werden können. Die Red.Komm. hat diesen Beschluß nicht aufgenommen. Die Komm. billigte die Nichtaufnahme, indem sie einen Antrag auf Aufrechterhaltung des früheren Beschlusses mit 12 gegen 6 Stimmen ablehnte.

§. 13.
Zulässigst. d.
Rechtswegs.

Für die veränderte Stellungnahme waren folgende Erwägungen maßgebend:

Schon bei der früheren Verathung sei hervorgehoben worden, daß der Vorschlag, den §. 13 d. G.B.G. in der fraglichen Richtung abzuändern, aus Gründen der politischen Zweckmäßigkeit erheblichen Bedenken unterliege. Dieser Gesichtspunkt müsse in Verbindung damit, daß sich auch gegen die sachliche Begründung des Beschlusses Einwendungen erheben ließen, bei nochmaliger Prüfung zu der Erkenntniß führen, daß es den Vorzug verdiene, den erwähnten Paragraphen unverändert zu lassen. Man habe bei der früheren Verathung ein zu großes Gewicht auf die doch eigentlich nur in der Theorie bestehende Gefahr gelegt, daß in einem Bundesstaate der Rechtsweg auch für rein privatrechtliche Streitigkeiten ausgeschlossen werden könne, und man habe auf der anderen Seite die Tragweite des Beschlusses hinsichtlich des dabei in Frage kommenden Eingriffs in das Staats- und Verwaltungsrecht der Bundesstaaten unterschätzt. Ob die fragliche Aenderung des §. 13 d. G.B.G. in der That keine erheblichen Aenderungen des bestehenden Rechtszustandes zur Folge haben würde, lasse sich nur auf Grund eines umfassenden Materials beurtheilen, wie es der Komm. nicht zu Gebot stehe und sich zur Zeit auch nicht mehr beschaffen lasse. Ueberdies sei, auch wenn jene Frage für die Gegenwart zu bejahen sein sollte, immer noch mit der Ungewißheit zu rechnen, ob nicht die fortschreitende Entwicklung neue Zustände und Verhältnisse zeitigen werde, die der Verweisung auf den Rechtsweg widerstreben und zu ihrer gedeihlichen Würdigung die freiere Behandlung im Verwaltungsverfahren erfordern. Ob für solche Fälle die von einem Vertreter des früheren Beschlusses hervorgehobene Möglichkeit, im Wege der Reichsgesetzgebung neue Arten von besonderen Gerichten zu schaffen, eine genügende Anshilfe biete, sei zweifelhaft und lasse sich jedenfalls im voraus nicht übersehen. Der Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes für die Zukunft die Wege zu weisen, sei auch nicht Sache der Komm., deren Zuständigkeit für die in Rede stehende Aenderung des G.B.G. die frühere Mehrheit nur auf Grund einer sehr weitgehenden Auffassung von der der Komm. gestellten Aufgabe angenommen habe.

Der Art. 2 d. Red.Vorl. betrifft die G.P.D.

2. Der Eingang des §. 28 d. G.P.D. lautet nach der Vorl.Zuf.:

„Klagen, welche Erbrechte zc.“

Die Red.Komm. schlägt vor, statt dessen zu setzen:

„Klagen, welche die Feststellung des Erbrechts, Ansprüche des Erben gegen einen Erbschaftsbefitzer zc.“

Red.Vorl.
Art. 2. G.P.D.
5. §. 28.
Gerichts-
stand
d. Erbsch.

Durch diese Aenderung soll zum Ausdrucke gebracht werden, daß der Gerichtsstand des §. 28 d. G.P.D. auch für Klagen bestimmt ist, welche die

Feststellung des Erbrechts betreffen; (vergl. V S. 725 unter VIII, Bd. VI S. 642 unter A). Im Uebrigen lehnt sich die Fassung an den §. 1993 d. B.G.B. (R.T.) an, nach welchem der Erbschaftsanspruch nicht das Erbrecht, sondern das von dem Erbschaftsbefitzer aus der Erbschaft Erlangte zum Gegenstande hat.

10. §. 54.
Mangel d.
Parteifähig-
keit.

3. Die Red.Komm. schlägt vor, im §. 54 d. C.P.D. die Worte „den Mangel der Prozeßfähigkeit“ zu ersetzen durch die Worte „den Mangel der Parteifähigkeit, der Prozeßfähigkeit“. Der Mangel der Parteifähigkeit bewirkt, daß das Verfahren zu keinem sachlichen Ergebnisse führen kann. Es ist deshalb, nachdem der erste Titel des zweiten Abschnitts auf die Parteifähigkeit erstreckt worden ist, zweckmäßig, vorzuschreiben, daß auch der Mangel der Parteifähigkeit in jedem Stadium des Verfahrens von Amtswegen zu berücksichtigen sei.

11. §. 55 b.
Prozeß-
führung e.
Vertreters
mit sich
selbst.

4. Nach der Vorl.Zus. soll folgende Vorschrift als §. 55a oder als §. 55b in die C.P.D. eingestellt werden:

Ein Vertreter kann nicht im Namen des Vertretenen einen Rechtsstreit mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten führen.

In der Red.Vorl. ist diese Vorschrift als §. 55b in folgender Fassung aufgenommen:

Ein Vertreter kann nicht im Namen des Vertretenen einen Rechtsstreit mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten führen. Das Gericht hat den Mangel der Vertretungsmacht von Amtswegen zu berücksichtigen.

Die der Vorschrift von der Red.Komm. angewiesene Stellung bezweckt zu verdeutlichen, daß die Vorschrift für alle Vertreter, nicht bloß für die gesetzlichen Vertreter, gilt und daß die Bestimmung des §. 54 Absf. 2 d. C.P.D. keine Anwendung findet. Der neu beigefügte Satz 2 entspricht dem Sinne des früher gefaßten Beschlusses; (vergl. I S. 517 bis 520 unter VIII, Bd. II S. 73 bis 75, Bd. VI S. 644 unter VIII).

17. §. 95
Absf. 4.
Solidar.
Haftung für
d. Prozeß-
kosten.

5. Zu §. 95 d. C.P.D. schlägt die Red.Komm. vor, den Absf. 4 dahin zu ändern:

Werden mehrere Beklagte als Gesamtschuldner verurtheilt, so haften sie für die Kostenersatzung, unbeschadet der Vorschrift des Absf. 3, solidarisch. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, nach denen sich die solidarische Haftung auf die im Absf. 3 bezeichneten Kosten erstreckt, bleiben unberührt.

(Vergl. S. 647 unter XIV.)

Der Aenderungsvorschlag beruht auf der Erwägung, daß die beantragte Bestimmung der herrschenden Auffassung entsprechen dürfte. Soweit jeder der Gesamtschuldner sich an der unbegründeten Bestreitung des Rechtes des Gläubigers theilweise betheilige, bestehe kein Grund, ihm die Haftung für die durch sein Verhalten entstandenen Kosten theilweise abzunehmen. Dagegen dürfe sich die Solidarhaft auf die durch das besondere Verhalten eines Streitgenossen entstandenen Kosten nur dann erstrecken, wenn dies, wie bei der Bürgschaft — B.G.B. §. 751 Absf. 2 (R.T.) — durch eine besondere Vorschrift des bürgerlichen Rechtes vorgeesehen ist.

19.
§§. 141 a bis
141 c.
Prozesse,
für welche
b. Bestand
e. Ehe o. d.
Unheft. e.
Kindes
präjud. ist.

6. Den auf §. 647 bis 649 unter XVI und XVII vermerkten §§. 139 a, 139 b und 139 c d. C.P.D. entsprechen in der Red. Vorl. die §§. 141 a bis 141 c. Sie enthalten Bestimmungen über die Aussetzung des Verfahrens in Fällen, in welchen die Entscheidung des Rechtsstreits von dem bestrittenen Bestande oder von der behaupteten Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer Ehe oder von der angefochtenen Ehelichkeit eines Kindes abhängig ist. Hierzu waren nachstehende Anträge gestellt:

1. a) im §. 141 a und §. 141 b statt „so hat das Gericht auf Antrag das Verfahren auszusetzen“ zu setzen „so kann das Gericht das Verfahren aussetzen“;
- b) die Vorschriften der §§. 141 a, 141 b zwischen den §§. 140, 141 d. C.P.D. einzureihen, um klarzustellen, daß der §. 141 auch auf sie Anwendung finde;
2. in erster Reihe — in Ausführung des dem Antrag 1 zu Grunde liegenden Gedankens —
- a) den §. 141 a dahin zu ändern:

Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits davon ab, ob eine Ehe nichtig ist, so hat das Gericht, wenn die Nichtigkeit nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden kann und die Nichtigkeitsklage noch nicht erhoben ist, eine Frist zur Erhebung der Klage zu bestimmen. Wird die Klage nicht vor dem Ablaufe der bestimmten Frist erhoben, so ist die Aufnahme des ausgesetzten Verfahrens zulässig.

- b) die §§. 141 b, 141 c zu streichen.
eventuell:

- a) dem §. 141 a Abs. 1 den Zusatz zu geben:

Wird die Fortsetzung des Verfahrens über die Nichtigkeitsklage wesentlich verzögert, so kann das Gericht auf Antrag die Aussetzung aufheben.

- b) im §. 141 a Abs. 2 hinter den Worten „so hat das Gericht“ einzuschalten „auf Antrag“;

- c) dem §. 141 b beizufügen:

Wird die Fortsetzung des Verfahrens über die Anfechtungsklage wesentlich verzögert, so kann das Gericht auf Antrag die Aussetzung aufheben.

Die Anträge bezwecken, einer Partei, welche, wenn der Gegner den Nichtbestand, die Nichtigkeit oder die Anfechtbarkeit einer Ehe bezw. die Anfechtbarkeit der Ehelichkeit eines Kindes geltend macht, durch die Aussetzung des Verfahrens in der Verfolgung ihres Rechtes aufgehalten wird, aus Gründen der Billigkeit gegen eine Verschleppung des Prozesses einen Schutz zu gewähren, der nicht mit den Weiterungen und Kosten verbunden ist, welche entstehen, wenn sich die Partei den Fortgang der Sache auf dem einzigen Wege sichern will, den ihr der frühere Beschluß eröffnet. In dieser Beziehung wurde von den Urhebern der Anträge ausgeführt: Der gefaßte Beschluß nöthige denjenigen, der sich auf den als zu Recht bestehend geltenden Zustand — die Gültigkeit der Ehe, die Ehelichkeit des Kindes — stützt, in den Rechtsstreit über die Gültigkeit der Ehe oder

die Ehelichkeit des Kindes zu dem Zwecke einzutreten, um die Erledigung desselben nach §. 60 d. C.P.D. zu betreiben. Er müsse Zeit und Geld aufwenden, um diesen Rechtsstreit der Erledigung zuzuführen, während es in seinem Interesse liege, daß der Rechtsstreit nicht fortgesetzt werde, daß auch fernerhin die Ehe als gültig, das Kind als ehelich gelte. Dieser Zwang zur Uebernahme der Sorge für die Erledigung eines Prozesses anderer Personen sei nicht gerechtfertigt. Zu der Sorge für den Fortgang des Rechtsstreits über die Gültigkeit der Ehe oder die Ehelichkeit des Kindes sei nicht derjenige, dem der Beschluß diese Sorge aufbürde, sondern derjenige berufen, dessen Recht davon abhängt, daß die Ehe für nichtig, das Kind für unehelich erklärt wird. Habe dieser selbst die Nichtigkeitsklage erhoben, so liege die Betreibung des Rechtsstreits ohnehin in seiner Hand; werde der Rechtsstreit zwischen anderen Parteien geführt, so möge er dem Kläger, dessen Interesse auch das seinige sei, beitreten und erforderlichen Falles die Betreibung des Verfahrens in seine Hand nehmen. Das Mittel, ihn zur Sorge für den Fortgang des Verfahrens anzuhalten, biete der §. 141; das Gericht, bei dem das ausgesetzte Verfahren anhängig ist, müsse berechtigt sein, die Aussetzung, die nur den Zweck habe, die rechtzeitige Erwirkung der Entscheidung über die Gültigkeit der Ehe oder die Ehelichkeit des Kindes zu ermöglichen, aufzuheben, wenn die Erwirkung dieser Entscheidung wesentlich verzögert werde. Man könne nun mit dem Antrag 1 diesen Zweck dadurch zu erreichen suchen, daß man die als §§. 141a, 141b, vorgeschlagenen Vorschriften vor dem §. 141 einstelle, um die Anwendbarkeit des letzteren zu sichern, und daß man die unbedingte Verpflichtung des Gerichts, auf Antrag das Verfahren auszusetzen, in eine nach pflichtmäßigem Ermessen zu übende Befugniß verwandele, um für das Gericht die Möglichkeit zu schaffen, frivolen Aussetzungsanträgen von vornherein durch Versagung der Aussetzung zu begegnen. Schlage man diesen Weg ein, so ergebe sich, daß es einer besonderen Vorschrift überhaupt nur für den Fall bedürfe, daß bei behaupteter Nichtigkeit einer Ehe die Nichtigkeitsklage noch nicht erhoben sei. Für den Fall der Anhängigkeit des Zwischenprozesses genüge bezüglich aller in Frage stehenden Klagen die Vorschrift des §. 139 d. C.P.D. Dieser Fall aber komme bezüglich der §§. 141b, 141c (Anfechtung der Ehe bezw. der Ehelichkeit eines Kindes) ausschließlich in Betracht, während für den §. 141a Abs. 2 (Ermittelung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe im Wege der Feststellungsklage) der Fall der Nichtanhängigkeit der Klage deswegen keine besondere Berücksichtigung erfordere, weil die Feststellungsklage von jedem Interessenten ohne Weiteres erhoben werden könne. Auf die Vorschrift, welche hiernach für den Fall der noch bevorstehenden Erhebung der Nichtigkeitsklage zu geben sei, könne aber der §. 141 d. C.P.D. nicht schlechthin Anwendung finden, vielmehr dürfe, wenn das Gericht eine Frist bestimmt habe, die Aufnahme des Verfahrens vor deren Ablauf nicht stattfinden. Die Vorschrift des §. 141 sei daher, wie im Antrage 2a vorgeschlagen, entsprechend zu modifiziren. Wolle man auf den Gedanken des Antrags 1 nicht eingehen, sondern grundsätzlich an dem gefaßten Beschlusse festhalten, so müsse doch mit dem Eventualantrage 2 für den Fall einer wesentlichen Verzögerung des Verfahrens über die Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage durch die Befugniß des Gerichts, die Aussetzung wieder aufzuheben, eine Abhülfe ge-

schaffen werden. Daß hiermit für die Handhabung des Aussetzungs- und Wiederaufnahmerechts eine zu unbestimmte Voraussetzung aufgestellt werde, wie bei der früheren Verathung behauptet worden sei, könne nicht zugestanden werden; der §. 396 Abs. 2 d. C.P.D. rechne gleichfalls mit dem Thatbestande der Verzögerung der Betreibung eines Prozesses, der §. 761 d. B.G.B. (R.T.) bei der Bürgschaft mit dem Thatbestand einer wesentlichen Verzögerung der Fortsetzung des Verfahrens, und im letzteren Falle handele es sich um materielle Rechte, während am gegenwärtigen Orte nur ein immer noch abänderlicher prozeßualer Akt in Frage stehe.

Die Komm. lehnte sämtliche Anträge, mit Ausnahme des nur als Berichtigung angesehenen Eventualantrags 2b (Ergänzung des §. 141a Abs. 2 durch die Worte „auf Antrag“), ab und beließ es mit dieser Maßgabe bei dem Entw. Man war der Ansicht, daß eine Partei, welcher durch die positive Vorschrift des Gesetzes (vergl. den den bisherigen §. 588 d. C.P.D. ersetzenden §. 1312 d. B.G.B. — R.T. —) verwehrt werde, die Nichtigkeit einer Ehe ohne Weiteres in der Verhandlung eines anderen Rechtsstreits (incidenter) geltend zu machen, die rechtlich gesicherte Möglichkeit haben müsse, zunächst die Nichtigkeitsklage durchzuführen bezw. deren Durchführung von anderer Seite abzuwarten, bevor der andere Rechtsstreit fortgesetzt werde. Handele es sich zunächst auch nur um einen prozeßualen Vorgang, so könne dieser doch zur Vereitelung eines materiellen Rechtes führen. Man müsse deshalb an der Verpflichtung des Gerichts, das Verfahren auszusetzen, festhalten und dürfe an eine nach dem Ermessen des Gerichts stattfindende Konstatirung, daß eine wesentliche Verzögerung der Betreibung des Zwischenprozesses vorliege, die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht knüpfen.

7. Der §. 293d Abs. 1 d. C.P.D. (vergl. S. 663 und 664 unter c) lautet nach der Vorl.Zust.:

33. §. 293d.
Subjektiver
Umfang d.
Rechtskraft.

Das rechtskräftige Urtheil wirkt für und gegen die Parteien und diejenigen Personen, welche nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit Rechtsnachfolger der Parteien geworden sind oder den Besitz der in Streit befangenen Sache in solcher Weise erlangt haben, daß eine der Parteien mittelbarer Besitzer geworden ist.

In der Red.Vorl. sind die Schlusßworte dahin geändert: „daß eine der Parteien oder ihr Rechtsnachfolger mittelbarer Besitzer geworden ist.“

Die Red.Komm. erachtet die Einschiebung der Worte: „oder ihr Rechtsnachfolger“ als eine Ergänzung, welche den der beschlossenen Vorschrift zu Grunde liegenden Gedanken in konsequenter Weise durchführt.

8. Der §. 293g d. C.P.D. (vergl. §. 293h S. 662, 664 unter g) lautet nach der Vorl.Zust.:

33. §. 293g.
Ausschluß
der Anerkennung
ausländ.
Urtheile.

Die Anerkennung des Urtheils eines ausländischen Gerichts ist ausgeschlossen:

3. wenn die Anerkennung des Urtheils gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde oder wenn das Urtheil auf einem ausländischen Gesetze beruht, das die Rechte der Fremden in unbilliger Weise beeinträchtigt;

4. wenn in dem Urtheile zum Nachtheile einer deutschen Partei von den Vorschriften der §§. 2370, 2374, 2375, 2378, 2382, 2383 oder des auf die §§. 2374, 2375 bezüglichen Theiles des §. 2376 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) abgewichen ist.

In der Red.Vorl. sind die entsprechenden Nummern gefaßt:

3. wenn in dem Urtheile zum Nachtheile einer deutschen Partei von den Vorschriften des Artikel 12 Abs. 1, 3, der Artikel 16, 17, 21 oder des auf den Artikel 12 Abs. 1 bezüglichen Theiles des Artikel 26 des Einführungsgegesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (R.T.) oder im Falle des Artikel 8 Abs. 3 dieses Gesetzes zum Nachtheile der Ehefrau eines für todt erklärten Ausländers von der Vorschrift des Artikel 12 Abs. 2 dieses Gesetzes abgewichen ist;

4. wenn die Anerkennung des Urtheils gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde.

Der Vorschlag trägt der durch Beschluß des Bundesraths vorgenommenen Umgestaltung des internationalen Privatrechts Rechnung. Die Nr. 3 des §. 293 g d. Red.Vorl. trifft die Fälle, in welchen nach den Vorschriften des internationalen Privatrechts zu Gunsten einer deutschen Partei die deutschen Gesetze zur Anwendung kommen sollen, sowie den Fall des Art. 12 Abs. 2 d. C.G. (R.T.), in welchem der Ehefrau eines im Inlande für todt erklärten Ausländers die Beurtheilung der auf Grund der Todeserklärung eingegangenen neuen Ehe nach deutschem Rechte gewährleistet werden soll. Die Nr. 3 der Vorl.Zus. ist in der Nr. 4 des §. 293 g d. Red.Vorl. mit dem Art. 29 d. C.G. (R.T.) in Einklang gebracht.

42. §. 568.
Zuständigk.
in
Ehesachen.

9. Zu §. 568 d. C.P.D., welcher in der Red.Vorl. von den gefaßten Beschlüssen nicht abweicht, war der Antrag gestellt:

1. im §. 568

a) den Satz 2 des Abs. 2 zu fassen:

Das Gleiche gilt, sofern der Ehemann im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, wenn der Ehemann die Reichsangehörigkeit verloren, die Ehefrau sie aber behalten hat, und für die Nichtigkeitsklage und die von der Ehefrau erhobene Aufsehtungsklage auch dann, wenn der Ehemann Ausländer, die Eingehung der Ehe aber in Ansehung der Ehefrau nach den deutschen Gesetzen zu beurtheilen ist.

b) den Abs. 3 zu fassen:

Sind beide Ehegatten Ausländer, so können die Scheidungsklage und, abgesehen von dem Falle des Abs. 2 Satz 2, die Aufsehtungsklage im Inlande nur erhoben werden, wenn das inländische Gericht auch nach den Gesetzen des Staates zuständig ist, dem der Ehemann angehört.

Hierzu wurde in der Sitzung beantragt:

2. falls eine Ergänzung des §. 568 Abs. 2 im Sinne des Antrags 1 a für angezeigt erachtet werde, hinter dem Abs. 2 des §. 568 in der Fassung der Red.Vorl. folgende Vorschrift als Abs. 3 einzustellen:

Hat eine Deutsche mit einem Ausländer eine Ehe eingegangen und hat dieser im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand, so kann die Nichtigkeitsklage und die Anfechtungsklage von der Ehefrau bei dem Landgericht erhoben werden, in dessen Bezirke sie den letzten Wohnsitz im Inlande hatte; in Ermangelung eines solchen Wohnsitzes finden die Vorschriften des §. 16 Abs. 1 Satz 2, 3 entsprechende Anwendung.

A. Die im Antrag 1a angeregte Bervollständigung des §. 568 fand in der im Antrag 2 vorgeschlagenen Gestalt die Billigung der Komm.

Erwogen war:

Eine Deutsche, die mit einem Ausländer eine nach den deutschen Gesetzen (vergl. E.G. — R.T. — Art. 12 Abs. 1, 2) nichtige oder anfechtbare Ehe eingegangen, sei rechtlos, wenn sie die Nichtigkeits- oder die Anfechtungsklage nur im Ausland erheben könne, der Nichtigkeits- oder Anfechtungsgrund des deutschen Rechtes aber dort nicht anerkannt werde. Dies sei insbesondere wichtig für die Anfechtung wegen Irrthums und arglistiger Täuschung — B.G.B. (R.T.) §§. 1316, 1317 —, welcher in der vom katholischen Ehrechte beeinflussten Gesetzgebung der romanischen Länder erheblich engere Grenzen gezogen seien. Werde die Ehe für nichtig erklärt, so stelle sich heraus, daß die Deutsche niemals auf gehört habe, Deutsche zu sein. Es handele sich somit hier ebenso wie in dem Falle, für den der Satz 2 beschlossen worden, darum, einer Deutschen den deutschen Rechtsschutz zu gewähren. Hiermit aber werde dem Bedürfnisse Genüge gethan; es sei nicht erforderlich, auch den durch die weitergehende Fassung des Antrags 1a mitgetroffenen Fall zu berücksichtigen, daß eine Ausländerin im Inland eine Ehe geschlossen habe, deren Eingehung nach den deutschen Gesetzen zu beurtheilen sei. Denn wenn dies auch nach E.G. (R.T.) Art. 12 Abs. 2 dann zutreffe, wenn der frühere Ehemann der Ausländerin gemäß E.G. (R.T.) Art. 8 Abs. 3 im Inlande für todt erklärt worden, so sei doch schon dies ein so seltener Fall, daß er in Verbindung mit den sonst für die Anwendung des fraglichen Rechtsatzes vorausgesetzten Thatumständen kaum je praktisch vorkommen dürfte. Ebenso bestehe kein Bedürfnis dafür, mit dem Antrag 1a für die Nichtigkeitsklage nicht nur der an einen Ausländer verheiratheten Deutschen selbst, sondern auch den zur Erhebung der Klage nach deutschem Rechte befugten dritten Personen im Inland einen Gerichtsstand zu schaffen. Der Staatsanwalt werde, wenn der Wohnsitz der Eheleute im Auslande liege, in Ermangelung eines öffentlichen Interesses nicht einschreiten, ein Interesse privater Dritter werde im Inlande gleichfalls selten gegeben sein. Neben der durch die Beiseitellassung dieser beiden Punkte erzielten größeren Einfachheit in den Voraussetzungen verdiene der Antrag 2 auch um deswillen den Vorzug, weil er den zu gewährenden inländischen Gerichtsstand klarer und zweckmäßiger regele, als der Antrag 1. Daß auch nach dem Antrage 2 Spezialsätze für das forum aufgestellt würden, die mit den allgemeinen Grundsätzen der C.P.D. über den Gerichtsstand nicht recht im Einklange ständen, falle, zumal ähnliche Sätze schon an anderer Stelle beschlossen seien, den dargelegten Vortheilen der Vorschrift gegenüber nicht ins Gewicht.

B. Der Antrag 1b, den der Antragsteller nach dem vorstehend gefaßten Beschlusse dahin abänderte, daß statt der Worte „abgesehen von dem Falle des

Abf. 2 Satz 2“ gesetzt werden solle „abgesehen von dem Falle des Abf. 3“, wurde abgelehnt.

Erwogen war:

Es sei zwar nicht zu verkennen, daß die Gründe, die bei der Scheidungsklage für maßgebend erachtet worden sind, auch bei der Anfechtungsklage, abgesehen von dem Falle, daß sie von einer Ehefrau erhoben werde, die vor ihrer Verheirathung Deutsche gewesen sei, dafür sprächen, die Klage im Inlande für Ausländer nur zuzulassen, wenn das inländische Gericht auch nach den Gesetzen des Staates, dem der Ehemann angehöre, zuständig sei. Allein der Ausdehnung jenes schon an sich singulären und den Grundsätzen der C.P.D. über die fora nicht entsprechenden Satzes stehe bei der Anfechtungsklage noch ein besonderes Bedenken entgegen. Nach C.G. (R.L.) Art. 12 Abf. 1 Satz 2 gelte auch für Ausländer, die im Inland eine Ehe eingehen, der Grundsatz, daß die Eingehung der Ehe in Ansehung eines jeden der Verlobten nach den Gesetzen des Staates zu beurtheilen sei, dem er angehöre. Wenn es nun, abweichend hiervon, nach dem für den Ehemann maßgebenden Gesetze lediglich auf dessen Recht ankomme, so würde jener Grundsatz des deutschen Rechtes nicht zur Verwirklichung gebracht und der Ehefrau nicht zu ihrem Rechte verholfen werden können, falls das deutsche Prozeßgesetz ihr einen Gerichtsstand im Inlande versage. Es empfehle sich deshalb bei der Anfechtungsklage die für die Ehescheidung ausnahmsweise beschlossene Beschränkung der inländischen Gerichtsthätigkeit nicht eintreten zu lassen.

10. Der §. 573a Abf. 2 Satz 2 d. C.P.D. (vergl. S. 673 bis 675 unter VII) lautet in der Fassung der Vorl.Zuf.:

Der gesetzliche Vertreter ist jedoch zur Erhebung der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens sowie zur Erhebung der Scheidungsklage nicht befugt; auch kann er die Anfechtungsklage nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erheben.

In der Red.Vorl. ist diese Bestimmung dahin geändert:

Der gesetzliche Vertreter ist jedoch zur Erhebung der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens nicht befugt; zur Erhebung der Scheidungsklage oder der Anfechtungsklage bedarf er der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Die Red.Komm. befürwortet, daß der seiner Zeit nur mit geringer Majorität (8 gegen 7 Stimmen) gefaßte Beschluß, nach welchem die Scheidungsklage unter keinen Umständen von dem gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten sollte erhoben werden können, aufgehoben und der gesetzliche Vertreter für befugt erklärt werde, mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Scheidungsklage anzustellen.

11. Der Abf. 2 des §. 617 d. C.P.D. (vergl. S. 691 unter XII) lautet nach der Vorl.Zuf.:

Ist der Entmündigte ein Deutscher und hat er im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand, so kann der Antrag, sofern die Entmündigung von einem deutschen Gericht ausgesprochen ist, bei dem Amtsgerichte gestellt werden, in dessen Bezirke der Entmündigte den letzten Wohnsitz im Inlande gehabt hat, und in Ermangelung eines solchen Gerichts

46. §. 573a.
Abf. 2.
Satz 2.
Befugt. d.
gef.
Vertreters
z. Erhebung
der
Scheid.kl.

75. §. 617
Abf. 2.
Zuständigk.
z. Wieder-
aufh. der
Ent-
mündigung.

bei dem Amtsgerichte der Hauptstadt des Bundesstaates, welchem er angehört; die Vorschrift des §. 16 Abs. 1 Satz 3 findet Anwendung; gehört der Entmündigte einem Bundesstaate nicht an, so kann der Antrag bei dem durch allgemeine Anordnung des Reichskanzlers zu bestimmenden Amtsgerichte der Stadt Berlin gestellt werden.

Die Red.Komm. schlägt vor, die Vorschrift zu fassen:

Ist der Entmündigte ein Deutscher und hat er im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand, so kann der Antrag bei dem Amtsgerichte gestellt werden, welches die Entmündigung ausgesprochen hat. Das Gleiche gilt, wenn ein Ausländer, der im Inlande entmündigt worden ist, im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Durch die Aenderung wird zunächst eine erhebliche Vereinfachung der Vorschrift erzielt, indem an Stelle der verwickelten Zuständigkeitsvorschriften des früheren Beschlusses dasjenige Amtsgericht für zuständig erklärt wird, welches die Entmündigung ausgesprochen hat. Es ist ferner auch der Fall berücksichtigt, daß ein Ausländer, der im Inlande zur Zeit keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, im Inlande entmündigt worden ist und damit der Erwägung Rechnung getragen, daß in jedem Falle, in welchem von einem deutschen Gericht eine Entmündigung ausgesprochen ist, auch ein Gerichtsstand für die Wiederaufhebung der Entmündigung im Inlande bestehen müsse.

In der Sitzung wurde angeregt, ob es nicht einer Klarstellung der Frage bedürfe, welches Gericht in den Fällen des Abs. 2 für die Wiederaufhebung der Entmündigung zuständig sei, wenn die Entmündigung nicht von dem Amtsgerichte, sondern im Beschwerdewege von dem vorgesetzten Gericht ausgesprochen worden sei. Die Frage wurde sachlich ohne Widerspruch dahin beantwortet, daß der Antrag auf Wiederaufhebung der Entmündigung in diesen Fällen bei dem Amtsgericht anzubringen sei, welches seiner Zeit den Entmündigungsantrag abgelehnt habe, für die Entmündigung also zuständig gewesen sei. Man beschloß, die Prüfung der Frage, ob die Vorschrift einer Verdeutlichung in diesem Sinne bedürfe und in welcher Weise diese vorzunehmen sei, der Schlussredaktion zu überlassen.

12. Als §. 665 b d. C.P.D. ist in die Vorlage d. Red.Komm. folgende Vorschrift neu eingestellt worden:

Hat Jemand das Vermögen eines Anderen durch Vertrag mit diesem nach der rechtskräftigen Feststellung einer Schuld des Anderen übernommen, so finden auf die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Urtheils gegen den Uebernehmer die Vorschriften des §. 665 entsprechende Anwendung.

Der Vorschlag stützt sich auf die Erwägung, daß die Fälle des §. 413 d. B.G.B. (R.L.) für den Verkehr wichtiger seien, als die Fälle der Bestellung eines Nießbrauchs an einem ganzen Vermögen (§. 668 c der Red.Vorl.¹⁾). Der Uebernehmer des Vermögens eines Anderen sei in Ansehung der einzelnen Gegenstände, die zu dem Vermögen gehören, Sondernachfolger des Anderen, es finde also der §. 665 Anwendung. Einer besonderen Vorschrift bedürfe es nur

90. §. 665b.
Vollstredb.
Ausfert.
gegen den
Ber-
mögens-
über-
nehmer.

¹⁾ Vergl. unten unter 13.

für die Schulden. Die zur Zeit der Uebernahme rechtskräftig festgestellten Schulden gehen auf den Uebernehmer so über, wie sie festgestellt sind; eine erst später stattfindende Feststellung wirke gegen den Uebernehmer nicht, auch wenn der Rechtsstreit zur Zeit der Uebernahme schon rechtshängig war.

92. §. 668 c.
Zwangs-
vollstr. in
dem Nießbr.
unter-
stehende
Gegen-
stände.

13. Der nach C. 706 unter XVI beschlossene §. 671 c ist in der Vorl.=Zus. als §. 670 c d. C.P.D. eingestellt.

Die Red.Komm. schlägt vor, an Stelle dieser Vorschrift folgende Bestimmung als §. 668 c in die C.P.D. aufzunehmen:

Bei dem Nießbrauch an einem Vermögen ist wegen der vor der Bestellung des Nießbrauchs entstandenen Verbindlichkeiten des Bestellers die Zwangsvollstreckung in die dem Nießbrauch unterliegenden Gegenstände ohne Rücksicht auf den Nießbrauch zulässig, wenn der Besteller zu der Leistung und der Nießbraucher zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurtheilt ist.

Das Gleiche gilt bei dem Nießbrauch an einer Erbschaft für die Nachlassverbindlichkeiten.

(Vergl. B.G.B. — R.T. — §. 1069.)

Die Red.Komm. hat erwogen, daß die Gläubiger, deren Forderungen vor der Bestellung des Nießbrauchs entstanden sind, besser gestellt werden, als die Gläubiger, deren Schuldner der Besteller erst nach der Bestellung des Nießbrauchs geworden ist. Diese Gläubiger können aber, vorbehaltlich des §. 713 d. C.P.D., die Zwangsvollstreckung in die dem Nießbrauch unterliegenden Gegenstände, z. B. in ein mit dem Nießbrauche belastetes Grundstück, auf Grund eines gegen ihren Schuldner vollstreckbaren Titels ohne Weiteres betreiben, freilich nur so, daß das Recht des Nießbrauchers unberührt bleibt. — Der neu aufgenommene Abs. 2 entspricht dem B.G.B. (R.T.) §. 1072.

92. §. 668 d.
Zwangs-
vollstr. in
dem Nießbr.
unter-
stehende
Gegen-
stände.

14. Der nach C. 706 unter XVI beschlossene §. 671 d ist in der Vorl.=Zus. als §. 670 d eingestellt.

Die Red.Komm. schlägt vor, an Stelle dieser Vorschrift folgende Bestimmung als §. 668 d in die C.P.D. aufzunehmen:

Ist die Bestellung des Nießbrauchs an einem Vermögen nach der rechtskräftigen Feststellung einer Schuld des Bestellers erfolgt, so finden auf die Ertheilung einer in Ansehung der dem Nießbrauch unterliegenden Gegenstände vollstreckbaren Ausfertigung des Urtheils gegen den Nießbraucher die Vorschriften der §§. 665, 666 bis 668 entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt bei dem Nießbrauch an einer Erbschaft für die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des gegen den Erblasser ergangenen Urtheils.

Die Red.Komm. hat erwogen: Der Erwerber des Nießbrauchs an einem Vermögen ist ebenso wie der Uebernehmer eines Vermögens Sondernachfolger in Ansehung der einzelnen zu dem Vermögen gehörenden Gegenstände; es gilt also das zu §. 665 b (vergl. oben unter 12) Bemerkte. Eine dem §. 1390 Nr. 1 d. B.G.B. (R.T.) entsprechende Vorschrift gilt für den Nießbraucher an einem Vermögen nicht. — Der Abs. 2 trägt hier wie im §. 668 c d. C.P.D. dem §. 1072 d. B.G.B. (R.T.) Rechnung.

15. Die Red.Komm. schlägt vor, folgende Vorschrift als §. 668g in die C.P.D. aufzunehmen:

Betreibt die Ehefrau selbständig ein Erwerbsgeschäft, so ist zur Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut und in das Gesamtgut ein gegen die Ehefrau ergangenes Urtheil genügend, es sei denn, daß zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit der Einspruch des Ehemanns gegen den Betrieb des Erwerbsgeschäfts oder der Widerruf seiner Einwilligung zu dem Betrieb im Güterrechtsregister eingetragen war.

Der Vorschlag wurde wie folgt begründet: Für den Fall, daß die Ehefrau ein Erwerbsgeschäft betreibt, ist es ein Verkehrsbedürfnis, daß die Zwangsvollstreckung erleichtert wird. Es geht nicht an, die Geschäftsgläubiger der Frau zu nöthigen, ihre Forderungen auch dem Manne gegenüber zur Feststellung zu bringen. Der Mann wird, wenn er nicht rechtzeitig seinen Einspruch gegen den Betrieb des Erwerbsgeschäfts oder den Widerruf seiner Einwilligung in das Güterrechtsregister hat eintragen lassen (B.G.B. — R.T. — §. 1388 Abs. 3), auf den Weg des Widerspruchs nach §. 690 d. C.P.D. zu verweisen sein.

Hierzu wurde in der Sitzung bemerkt, daß durch den Hinweis auf den §. 690 die materielle Beweislast nicht geändert werden solle.

16. Dem nach §. 706 und 707 unter XVII beschlossenen §. 671g d. C.P.D. entspricht in der Vorl. Zuf. der §. 670g, in der Red.Vorl. der §. 668h. Der Abs. 2 des §. 670g der Vorl. Zuf. lautet:

Das Gleiche gilt für die Ertheilung einer in Ansehung des Gesamtguts vollstreckbaren Ausfertigung, wenn die allgemeine Gütergemeinschaft, die Errungenschaftsgemeinschaft oder die Fahrnißgemeinschaft erst während der Rechtshängigkeit oder nach der Beendigung eines von der Ehefrau geführten Rechtsstreits eingetreten ist.

Im Abs. 2 des §. 668h d. Red.Vorl. sind die Worte „die Errungenschaftsgemeinschaft“ gestrichen. Durch die Streichung dieser Worte wird ein Versehen berichtigt, welches im §. 670g der Vorl. Zuf. und in dem demselben zu Grunde liegenden Antrag unterlaufen war. Da bei der Errungenschaftsgemeinschaft das Gesamtgut nicht für die Schulden der Frau haftet, so würde die in Rede stehende Vorschrift in Ansehung der Errungenschaftsgemeinschaft gegenstandslos sein.

17. Der Abs. 4 des §. 684 d. C.P.D. (vergl. §. 711 unter XXIV) lautet nach der Vorl. Zuf.:

Ist die Vollstreckung des Urtheils nach dessen Inhalte von einer Zug um Zug oder vorher zu bewirkenden Leistung zc. (wie Abs. 4 des im E.G. Entw. I Art. 11 vorgesehenen §. 684).

In die Red.Vorl. ist diese Vorschrift als §. 684 Abs. 3 in folgender Fassung aufgenommen:

Im Falle des §. 664 Abs. 2 darf das Vollstreckungsgericht eine Vollstreckungsmaßregel nur anordnen, wenn die vollstreckbare Ausfertigung auf Grund des Beweises erteilt worden ist, daß der Schuldner befriedigt ist oder sich im Verzuge der Annahme befindet.

92. §. 668g.
Zwangsvollst. in d. ein- gebrachte Gut zc. bei selbständ. Betrieb e. Erwerbsgesch. durch d. Ehefrau.

92. §. 668h Abs. 2.
Zwangsvollst. in d. Gesamtgut.

95. §. 684a.
Gerichtl. Vollst. maßregeln bei Leistung Zug um Zug.

In der Sitzung wurde seitens der Red.Komm. unter Billigung der Komm. vorgeschlagen, der vorstehenden Vorschrift die Stellung als §. 684a zu geben.

98. §. 690 c.
Widerpr. d.
Chemanns
gegen d.
Zwangsvollst.
im
Falle des
§. 668 g.

18. Zur Ergänzung des oben unter 15 mitgetheilten §. 668 g d. C.P.D. ist in die Red.Vorl. folgende Vorschrift als §. 690 c d. C.P.D. eingestellt:

Findet nach §. 668 g die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Ehefrau oder in das Gesamtgut statt, so kann der Ehe-
mann nach Maßgabe des §. 690 Widerspruch erheben, wenn das gegen die Ehefrau ergangene Urtheil in Ansehung des eingebrachten Gutes oder des Gesamtguts ihm gegenüber unwirksam ist.

104. §. 696 e.
Eintretung
des §. 695
Abs. 1 u. des
§. 696 auf
andere
Fälle be-
schränkter
Haftung.

19. Der §. 696 e d. C.P.D. (vergl. S. 714 unter XXX) hat in der Red.Vorl. die Fassung erhalten:

Die Bestimmungen des §. 695 Abs. 1 und der §§. 696 bis 696 d finden auf die nach §. 1472 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (R.L.) eintretende beschränkte Haftung, die Bestimmungen des §. 695 Abs. 1 und der §§. 696, 696 d finden auf die nach den §§. 413, 1463, 1487, 2161 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (R.L.) eintretende beschränkte Haftung entsprechende Anwendung.

Die Vorschrift des §. 696 e ist ergänzt durch die Berücksichtigung der in den §§. 413, 1463, 1487, 2161 d. B.G.B. (R.L.) bestimmten Fälle einer beschränkten Haftung, in welchen die Beschränkung wie diejenige der Haftung des Erben im Wege der Einwendung geltend zu machen ist.

108. §. 704.
Zwangsvollst.
aus
Vollstreckungs-
befehlen.

20. Der §. 704 d. C.P.D. hat in der Red.Vorl. folgende Aenderungen erfahren:

a) der Abs. 1 ist gefaßt:

Vollstreckungsbefehle bedürfen der Vollstreckungsklausel nur, wenn die Zwangsvollstreckung für einen anderen als den in dem Befehle bezeichneten Gläubiger oder gegen einen anderen als den in dem Befehle bezeichneten Schuldner erfolgen soll.

b) im Abs. 3 Satz 1 ist statt der Worte „oder die bei der Ertheilung der Vollstreckungsklausel als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestritten wird“ gesetzt „oder der bei der Ertheilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommene Eintritt der Voraussetzung für die Ertheilung der Vollstreckungsklausel bestritten wird“.

Es erschien der Red.Komm. geboten, im §. 704 auch die neu eingestellten Vorschriften der §§. 665 a, 665 b, 668 d, 668 h, 668 k, 668 p zu berücksichtigen. Durch die vorgeschlagene allgemeine Fassung der Abs. 1, 3 werden sowohl die bisher im §. 704 Abs. 1 geregelten Fälle als auch die neuen Fälle getroffen.

Hierzu wurde in der Sitzung von einer Seite noch bemerkt: Daß die Rechtsnachfolge nach der Erlassung des Vollstreckungsbefehls eingetreten sei, brauche nicht hervorgehoben zu werden. Sei der Rechtsnachfolger zulässiger Weise in das Verfahren eingetreten, so werde der Vollstreckungsbefehl für oder gegen ihn erlassen, es bedürfe also einer Vollstreckungsklausel nicht. Sei der Eintritt der Rechtsnachfolge nach §. 236 d. C.P.D. auf das Verfahren ohne Einfluß, so werde die Rechtsnachfolge so behandelt, wie wenn sie erst nach der Beendigung des Verfahrens eingetreten wäre, die Vollstreckungsklausel sei also

erforderlich. Im Falle des §. 665 a Abs. 2 bestehe das Rechtsverhältniß, auf welchem die Wirksamkeit des Vollstreckungsbefehls gegen den Erben beruhe, schon zur Zeit der Erlassung des Befehls; in den Fällen der §§. 668 h komme es auf die Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit (§§. 633, 636, 637) an.

21. Der nach §. 718 bis 721 unter I beschlossene §. 705 a Abs. 2 d. C.P.D. ist in der Red.Vorl. als §. 705 b Abs. 1, 2 in folgender Fassung aufgenommen:

110. §. 705 b Abs. 3. Gerichtsstand für die im §. 705 Abs. 5 bezeichneten Klagen.

Der Eigenthümer kann sich in einer nach §. 702 Nr. 5 aufgenommenen Urkunde in Ansehung einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise unterwerfen, daß die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde gegen den jeweiligen Eigenthümer des Grundstücks zulässig sein soll. Die Unterwerfung bedarf in diesem Falle der Eintragung in das Grundbuch.

Bei der Zwangsvollstreckung gegen einen späteren Eigenthümer, der im Grundbuch eingetragen ist, bedarf es nicht der Zustellung der den Erwerb des Eigenthums nachweisenden öffentlichen Urkunde.

Die Red.Komm. hat diesen Bestimmungen folgenden Abs. 3 beigelegt:

Ist die sofortige Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigenthümer zulässig, so ist für die im §. 705 Abs. 5 bezeichneten Klagen das Gericht zuständig, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist.

Der Zusatz beruht auf der Erwägung, daß es sich in den Fällen des §. 705 b in Wirklichkeit um eine dingliche Klage handelt und daß die allgemeinen Gründe, die für die Festsetzung des Gerichtsstandes des §. 25 d. C.P.D. maßgebend gewesen sind, auch für den hier in Rede stehenden Fall zutreffen.

22. Nach der Vorl. Zuf. lauten der §. 731 Abs. 3 und der §. 737 a Abs. 2 d. C.P.D. (vergl. §. 722 unter III, 723 unter V):

§. 731 Abs. 3. Die Pfändung der Ansprüche auf die im §. 1143 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) bezeichneten Leistungen erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften. Das Gleiche gilt bei einer Sicherungshypothek von der Pfändung der Hauptforderung.

115. 118. §. 731 Abs. 3; §. 737 a Abs. 2, 3. Pfändung u. Ueberweisung v. Forderungen für die e. Hyp. besteht.

§. 737 a Abs. 2. Die Ueberweisung der Ansprüche auf die im §. 1143 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) bezeichneten Leistungen erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften. Das Gleiche gilt bei einer Sicherungshypothek von der Ueberweisung der Hauptforderung.

In der Red.Vorl. haben diese Bestimmungen Aenderungen erfahren.

a) Der §. 731 Abs. 3 ist gefaßt:

Die Pfändung der Ansprüche auf die im §. 1142 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) bezeichneten Leistungen erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften. Das Gleiche gilt bei einer Sicherungshypothek im Falle des §. 1170 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) von der Pfändung der Hauptforderung.

b) der §. 737 a Abs. 2 ist gefaßt:

Die Ueberweisung der Ansprüche auf die im §. 1142 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) bezeichneten Leistungen erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften. Das Gleiche gilt bei einer Sicherungshypothek

im Falle des §. 1170 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (R.T.) von der Ueberweisung der Hauptforderung.

c) dem §. 737 a ist als Abs. 3 neu hinzugefügt:

Bei einer Sicherungshypothek der im §. 1173 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (R.T.) bezeichneten Art kann die Hauptforderung nach den allgemeinen Vorschriften gepfändet und überwiesen werden, wenn der Gläubiger die Ueberweisung der Forderung ohne die Hypothek an Zahlungsstatt beantragt.

Diese Aenderungen stehen im Zusammenhange mit den von dem Bundesrath in Betreff des Ueberganges der Sicherungshypothek gefaßten Beschlüssen. Die Vorschläge der Red.Komm. beruhen auf folgenden Erwägungen: Nach der im §. 1169 Abs. 2 d. B.G.B. (B.R.) enthaltenen, die Anwendung des §. 1138 Abs. 3 (B.R.) ausschließenden Vorschrift, bedurfte es zur Abtretung einer durch Sicherungshypothek geschützten Forderung der Eintragung in das Grundbuch nicht; der §. 1170 d. B.G.B. (B.R.) bestimmte ferner, daß im Falle der Uebertragung der Forderung der Uebergang der Sicherungshypothek ausgeschlossen werden könne und daß die Ausschließung die Wirkung eines Verzichts auf die Hypothek habe. Der Bundesrath hat beschlossen, die Abtretung der Forderung, für welche eine Sicherungshypothek besteht, von der Eintragung in das Grundbuch abhängig zu machen, und den Satz, daß sich die Uebertragung einer durch eine Sicherungshypothek geschützten Forderung nach den für die Uebertragung von Forderungen maßgebenden allgemeinen Vorschriften richte, in Ansehung der Hauptforderung (vergl. B.R. §. 1143, R.T. §. 1142) nur in den Fällen des §. 1170 (R.T.) und bei einer Sicherungshypothek der im §. 1173 (R.T.) bezeichneten Art gelten zu lassen. In Folge dieser Beschlüsse ist in der Vorlage an den Reichstag die Ausschließung der Anwendung des §. 1137 Abs. 3 (B.R. §. 1138 Abs. 3) im §. 1168 Abs. 2 (B.R. §. 1169 Abs. 2) gestrichen, im §. 1170 (B.R. §. 1172) dagegen beigelegt, der §. 1170 (B.R.) gestrichen und im §. 1173 (B.R. §. 1175) in einem vierten Absätze bestimmt worden, daß die Forderung, für welche eine Sicherungshypothek nach Maßgabe des §. 1173 besteht, nach den für die Uebertragung von Forderungen geltenden allgemeinen Vorschriften übertragen werden könne, und daß, wenn sie nach diesen Vorschriften übertragen wird, der Uebergang der Hypothek ausgeschlossen sei.

Bei dieser Sachlage kann die nach der Vorl.Zus. in C.P.D. §. 731 a Abs. 3 Satz 2 und §. 737 a Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Bestimmung, daß bei einer Sicherungshypothek für die Pfändung und Ueberweisung der Hauptforderung das Gleiche gelten solle, wie für die Pfändung und Ueberweisung der Ansprüche auf die im §. 1143 d. B.G.B. (B.R.) — R.T. §. 1142 — bezeichneten Leistungen, daß somit bei einer Sicherungshypothek auch die Pfändung und Ueberweisung der Hauptforderung nach den allgemeinen Vorschriften (C.P.D. §§. 730, 736, 737) erfolge, nicht aufrechterhalten werden. Die erwähnte Bestimmung muß vielmehr beschränkt werden auf die Pfändung und Ueberweisung der Hauptforderung bei einer Sicherungshypothek im Falle des §. 1170 (R.T.) — Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem anderen indossablen Papier — sowie auf die Pfändung und Ueberweisung der Hauptforderung bei einer Sicherungshypothek der im §. 1173 (R.T.) bezeichneten Art.

Bei den im §. 1170 (R.T.) erwähnten Forderungen vollzieht sich auch die Abtretung der Hauptforderung gemäß Satz 3 nach den allgemeinen Vorschriften über die Abtretung der Forderung, mithin ohne Eintragung. Bei einer Sicherungshypothek der im §. 1173 (R.T.) bezeichneten Art kann nach der neuen Vorschrift des Abs. 4 die Forderung nach den für die Uebertragung von Forderungen geltenden allgemeinen Vorschriften übertragen werden; da aber eine in dieser Weise vorgenommene Uebertragung nur die Folge hat, daß die Forderung ohne die Hypothek übergeht, so muß der Satz, daß bei einer Sicherungshypothek der im §. 1170 (R.T.) bezeichneten Art die Hauptforderung nach den allgemeinen Vorschriften gepfändet und überwiesen werden kann, auf den Fall beschränkt werden, daß der Gläubiger die Ueberweisung der Forderung ohne die Hypothek an Zahlungsstatt beantragt. Soll die Forderung mit der Hypothek an Zahlungsstatt überwiesen werden, so bedarf es sowohl zur Pfändung als auch zur Ueberweisung der Forderung der Eintragung in das Grundbuch; soll eine solche Forderung nur zur Einziehung überwiesen werden, so bedarf es zur Pfändung der Eintragung der Pfändung in das Grundbuch, während zur Ueberweisung die Aushändigung des Ueberweisungsbeschlusses an den Gläubiger genügt. In der Red.Vorl. hat die nach dem Vorstehenden zu treffende Vorschrift hinsichtlich einer Sicherungshypothek der im §. 1173 (R.T.) bezeichneten Art im §. 737a Abs. 3, und zwar, aus Gründen der einfacheren Redaktion, sowohl in Ansehung der Pfändung als auch in Ansehung der Ueberweisung Aufnahme gefunden, während sie hinsichtlich der Sicherungshypothek für eine Forderung aus den im §. 1170 (R.T.) bezeichneten Werthpapieren in Ansehung der Pfändung im §. 731 Abs. 3, in Ansehung der Ueberweisung im §. 737a Abs. 2 gegeben ist.

23. Dem nach E. 725 und 726 unter XII beschlossenen §. 749 c d. C.P.D. entspricht in der Red.Vorl. der §. 754d. Die Red.Komm. schlägt vor:

a) den Abs. 2 des §. 754d zu fassen:

Auf die Pfändung der von dem Vater oder der Mutter kraft der elterlichen Nutznießung erworbenen Früchte finden die Vorschriften des §. 754c Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die in den §§. 1632, 1633 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (R.T.) bezeichneten Ansprüche, wenn sie fällig sind, den erworbenen Früchten gleichstehen.

b) als Abs. 3 die Vorschrift aufzunehmen:

Der Widerspruch kann sowohl von dem Vater oder der Mutter als von dem Kinde nach §. 685 geltend gemacht werden.

Der Vorschlag legt auch dem Kinde die Befugniß bei, Widerspruch gegen die Pfändung zu erheben. Es ist dies für nothwendig erachtet worden, um den §. 754d in Uebereinstimmung zu setzen mit dem §. 754c Abs. 2 d. Red.-Vorl. (vergl. den auf E. 725 unter XI mitgetheilten §. 749b) und um dem Kinde für den Fall Schutz zu gewähren, daß der Vater oder die Mutter aus Gleichgültigkeit oder bösem Willen die Erhebung des Widerspruchs unterlassen sollten. Zur Ausübung des Rechtes ist dem Kinde erforderlichenfalls ein Pfleger zu bestellen.

123. §. 754d.
Unpfänd-
bart. des
am Kinde
vermögen
kraft der
elterlichen
Nutzn. zu-
stehenden
Rechtes.
Pfändbart.
d. Früchte.

128. §. 820
Abs. 2.

24. Dem nach §. 752. unter 4 beschlossenen §. 820a d. C.P.D. entspricht in der Red.Vorl. der §. 820. Abs. 2. Die vorgenommene Aenderung hat nur redaktionelle Bedeutung.

130. §. 836h
Satz 2.
Redukt.
Stellung
d. Ein-
tretenden.

25. Dem auf §. 731 mitgetheilten §. 836h d. C.P.D. ist in der Red.-Vorl. als Satz 2 beigelegt:

Durch den Eintritt erlangt er die rechtliche Stellung eines Antragstellers.

Der Zusatz soll verdeutlichen, daß die für den Antragsteller geltenden Vorschriften auch auf denjenigen Anwendung finden, welcher neben dem ursprünglichen Antragsteller oder an Stelle eines ausgeschiedenen Antragstellers in das Verfahren eintritt.

130. §. 836 v.
Aufgebots-
verf. behufs
Ausschl. d.
Eigen-
thümers.

26. Der Satz 2 des auf §. 734 unter XXVII mitgetheilten §. 836 v d. C.P.D. ist in der Red.Vorl. gestrichen.

Die Weglassung des Satzes findet ihre Begründung in der Aenderung, welche der §. 912 Abs. 1 Satz 3 d. B.G.B. in der Fassung der Vorlage an den Bundesrath im §. 911 Abs. 1 Satz 3 des dem Reichstage vorgelegten Entw. erfahren hat.

138. §. 847
Satz 2.
Aufgebots-
frist.

27. In der Red.Vorl. ist versehentlich die Aenderung nicht aufgenommen worden, welche der §. 847 d. C.P.D. schon nach dem Beschlusse der ersten Komm. (vergl. Entw. I d. C.G. Art. 11) unter Billigung der zweiten Komm. dahin erfahren hat, daß als Satz 2 die Vorschrift angeschlossen ist:

Der Aufgebotstermin darf nicht über ein Jahr hinaus bestimmt werden; so lange ein so naher Termin nicht bestimmt werden kann, findet das Aufgebot nicht statt.

Man beschloß, diese Aenderung bezw. Vervollständigung in den Art. 2 d. Red.Vorl. unter Nr. 138 mit entsprechender Aenderung der folgenden Ziffern einzustellen.

143. §. 850a.
Abs. 1 Satz 1.
Benach-
richt. von d.
Einleitung
d. Auf-
gebots-
verfahrens.

28. In dem nach §. 745 und 746 unter 4 beschlossenen §. 850a d. C.P.D. lautet der zweite Halbsatz des Abs. 1 Satz 1:

mit dem Verbot ist die Benachrichtigung von der Einleitung des Aufgebotsverfahrens zu verbinden.

In der Red.Vorl. ist diese Bestimmung gefaßt:

mit dem Verbote soll die Benachrichtigung . . . verbunden werden.

Diese Aenderung, welche den Charakter der Bestimmung als einer bloßen Ordnungsvorschrift zum Ausdruck bringen sollte, wurde zurückgenommen und der ursprüngliche Text wiederhergestellt, nachdem darauf hingewiesen worden war, daß die gleiche Aenderung auch im §. 850a Abs. 1 Satz 2, §. 850b Satz 3 und §. 850d Abs. 1 Satz 3 würde vorgenommen werden müssen, daß hierzu jedoch kein hinreichender Anlaß bestehe, da das Wort „ist“ nach der Ausdrucksweise der C.P.D. keineswegs immer wie das Wort „muß“ im Sinne einer absolut zwingenden Vorschrift gebraucht werde, vielmehr an manchen Stellen, wie z. B. im §. 848 Abs. 2, auch bei einer Ordnungsvorschrift Verwend-

29. Der nach S. 746 und 747 beschlossene §. 850 b ist in der Red. Vorl. als §. 850 c in folgender geänderter Fassung eingestellt:

143. §. 850 c.
Zahlungs-
sperre vor
Ausgabe
neuer
Zins- u.
Scheine.

Wird die Zahlungssperre angeordnet, bevor seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes Zins-, Renten oder Gewinnanteilscheine ausgegeben worden sind, so ist die Beibringung des im §. 843 Abs. 2 vorgeschriebenen Zeugnisses nicht erforderlich.

In dem Änderungsvorschlag ist die Vorschrift gestrichen, nach welcher in dem in Rede stehenden Falle die Bestimmung des Aufgebotstermins in besonderer Art erfolgen soll. Die Red. Komm. war der Ansicht, daß es einer Sondervorschrift in dieser Hinsicht nicht bedürfe, weil es nach §. 843 nicht auf die Fälligkeit des für das aufzubietende Papier ausgegebenen Zinsscheins, sondern auf die Fälligkeit der Zinsscheine ankomme, die für andere Papiere derselben Art, der gleichen Serie u. ausgegeben werden und daher an sich auch für das betreffende Stück würden ausgegeben worden sein. Auf den Fall, daß das für kraftlos zu erklärende Papier für sich allein eine besondere Serie bilde, glaubte man wegen der Seltenheit des Falles keine Rücksicht nehmen zu sollen.

Gegen diese Änderung richtete sich der Antrag, den gestrichenen Satz in folgender Fassung wieder einzustellen:

... so tritt bei der Bestimmung des Aufgebotstermins nach §. 843 Abs. 1 an die Stelle der Fälligkeit des ersten der ausgegebenen Scheine der Zeitpunkt, in welchem der erste Schein fällig geworden sein würde, wenn er ausgegeben worden wäre.

Der Antragsteller bemerkte: Die Annahme, von der die Red. Komm. ausgegangen sei, treffe nicht zu. Der Abs. 1 des §. 843 stehe im engsten Zusammenhang mit dem Abs. 2; die Thatsache, daß neue Zinsscheine zu erheben gewesen seien, die Erhebung aber unterblieben sei, solle die Grundlage für die Schlussfolgerung bilden, daß das Papier nicht mehr vorhanden sei oder sich in den Händen eines Besitzers befinde, der es nicht wagen dürfe, seinen Besitz bekannt werden zu lassen. Diese Schlussfolgerung setze voraus, daß für das kraftlos zu erklärende Papier neue Zinsscheine ausgegeben werden, sie sei nicht möglich, wenn die Ausgabe nicht für dieses Papier, sondern nur für andere Papiere der gleichen Art stattfinde, wenn z. B. das für kraftlos zu erklärende Papier schon vor dem Verlust ausgelooft oder gekündigt und außer Verzinsung getreten sei. Für diesen Fall enthalte der §. 845 (vergl. Wilmowski-Levy, C.P.D. u. G.B.G. II Anm. 1 zu C.P.D. §. 845) eine Sondervorschrift, die dem Umstande Rechnung trage, daß für das Papier neue Zinsscheine nicht ausgegeben werden. Auch für das unter Zahlungssperre stehende Papier würden, solange die Zahlungssperre bestehe, neue Zinsscheine nicht ausgegeben, die Voraussetzung des §. 843 Abs. 1 liege also, wenn die Zahlungssperre vor oder gleichzeitig mit der Erlassung des Aufgebots angeordnet werde, nicht vor und es entstehe der Zweifel, ob etwa §. 845 zur Anwendung kommen solle. Da dieser Paragraph nicht passe, so bestehe eine Lücke, und diese wolle der erste Halbsatz in dem Sinne ausfüllen, den auch die Red. Komm. für zutreffend erachte.

Die Komm. trat den Ausführungen der Red. Komm. bei und entschied sich für die Weglassung des fraglichen Satzes.

143. §. 850f.
Vorbehalt
betr. die
Bekanntm.
des
Aufgebots
u. die Auf-
gebotsfrist.

30. Die Vorschrift, welche nach §. 748 und 749 unter 5 zu dem im Entw. I Art. 11 vorgesehenen §. 850b beschlossen wurde, ist in der Red.Vorl. als §. 850f in folgender Fassung eingestellt:

Bei Aufgeboten, welche auf Grund der §§. 871, 911, 1087, 1095, 1145, 1153, 1154, 1252 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (R.L.) ergehen, können die Landesgesetze die Art der Veröffentlichung des Aufgebots und die Aufgebotsfrist anders bestimmen, als in den §§. 825, 827 vorgeschrieben ist.

Die vorgeschlagene Neufassung scheidet unter Richtigstellung der Zitate von den anzuziehenden Vorschriften des B.G.B. den §. 1177 der Vorlage an den Bundesrath bzw. den §. 1175 der Vorlage an den Reichstag aus, da die Allegirung dieses Paragraphen, der für die Grundschuld im Allgemeinen auf die für die Hypothek geltenden Vorschriften Bezug nimmt, nicht erforderlich erscheint.

Red.Vorl.
Art. 4. R.D.
Behandlung
eines dem
Gemeinsch.
zustehenden
Pflichttheils-
anspr.

Der Art. 4 d. Red.Vorl. betrifft die R.D.

31. Der auf §. 753 unter 4 vermerkte §. 1b d. R.D. hat in der Red.Vorl. keine Aufnahme gefunden. Die Red.Komm. ist bei der Streichung davon ausgegangen, daß die Vorschrift, soweit sie besage, daß ein zur Zeit der Konkursöffnung vertragsmäßig anerkannter oder rechtshängig gewordener Pflichttheilsanspruch zur Konkursmasse gehöre, selbstverständlich sei, daß dagegen die Frage, ob der Pflichttheilsanspruch auch dann zur Konkursmasse gehöre, wenn er nach der Eröffnung des Konkurses anerkannt oder rechtshängig gemacht werde, der Wissenschaft und Rechtsprechung überlassen werden könne.

Gegen diese Begründung wurde in der Sitzung von einer Seite Widerspruch erhoben und ausgeführt, daß es auf die Zeit der Konkursöffnung überhaupt nicht ankomme. Man einigte sich dahin, es bei der Streichung des §. 1b d. R.D. in dem Sinne zu belassen, daß die ganze in der Vorschrift behandelte Frage für die Wissenschaft offen bleiben solle.

§. 37.
Anspruch d.
Chefrau d.
Gemeinsch.
auf während
d. Ehe erworb.
Gegenstände.

32. Zu dem in der Red.Vorl. nicht berührten §. 37 d. R.D. war der Antrag gestellt:

dem §. 37 d. R.D. als Abs. 2 beizufügen:

Die Vorschrift bezieht sich nicht auf die im §. 1365 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (R.L.) bezeichneten Haushaltsgegenstände.

Dem Antrage waren die Bemerkungen beigegeben: Der §. 37 d. R.D. bezieht sich auch auf solche Gegenstände, die für die Ehefrau während der Dauer der Ehe erworben worden sind; Entsch. d. R.G. in Civils. 14 Nr. 6 S. 21 f. — Wird hiervon ausgegangen, so liegt die Annahme nahe, daß sich die Vorschrift des §. 37 auch auf diejenigen Stücke des Haushaltsinventars beziehe, die von dem Manne an Stelle der von der Frau eingebrachten, nicht mehr vorhandenen oder werthlos gewordenen Stücke angeschafft worden sind. Wenn die Praxis dies annähme, so würde der Zweck, dem der §. 1365 d. B.G.B. (R.L.) dient, zu einem guten Theile vereitelt; vergl. namentlich IV S. 189 bis 191 unter II. Es möchte sich deshalb empfehlen, durch einen ausdrücklichen Zusatz die angedeutete Auslegung unmöglich zu machen und dem §. 1365 die Bedeutung zu sichern, die er nach der Absicht der Komm. haben soll.

Die Ausführungen des Antragstellers wurden als zutreffend anerkannt, gegen die Aufnahme des vorgeschlagenen Zusatzes erhob sich aber gleichwohl Widerspruch. Es wurde bemerkt: Der §. 37 d. R.D. sei nicht glücklich gefaßt und bedürfe, wie in der Rechtsprechung bereits anerkannt sei, einer einschränkenden Auslegung. Der Zweck der Vorschrift sei, der Frau die Geltendmachung ihres Rechtes in solchen Fällen zu versagen, in welchen ihr gegenüber ein Erbschaftsanspruch des Mannes bestehen würde. Daraus ergebe sich, daß der Fall des §. 1365 d. B.G.B. von dem §. 37 nicht betroffen werde. Wollte man den §. 37 in dieser einen Richtung berichtigen, so würde der Anschein entstehen, als habe man die bisherige Fassung der Vorschrift in jeder anderen Richtung als korrekt angesehen und namentlich andere Fälle der Surrogation der Vorschrift unterwerfen wollen. Daß eine mißverständliche Anwendung des §. 37 auf den Fall des §. 1365 d. B.G.B. in der Praxis nicht zu befürchten sei, lasse sich schon auf Grund dessen annehmen, daß die gleichartige Vorschrift des preuß. A.L.R. II, 1 §. 560 stets als durch den §. 37 nicht berührt angesehen worden sei.

Der Antragsteller nahm hierauf den Antrag zurück.

33. Der nach §. 765 und 766 unter VII beschlossene §. 98 Abs. 1 Satz 4 d. R.D. hat in der Red.Vorl. die Fassung erhalten:

Wird das Verbot öffentlich bekannt gemacht, so sind Rechte, welche nach der Bekanntmachung des Verbots im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes erworben worden sind, sowie die nach der Bekanntmachung in solcher Weise erwirkte Eintragung eines bestehenden Rechtes und die nach der Bekanntmachung im Wege der einstweiligen Verfügung erwirkte Eintragung einer Vormerkung den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam.

Der Vorschlag verallgemeinert die Bestimmung in der Weise, wie diejenige des §. 12 verallgemeinert worden ist. Daß die von der Komm. beschlossene Fassung nicht ausreicht, ergibt sich z. B. daraus, daß das öffentlich bekannt gemachte Verbot auch den Erwerb des mit der Beschlagnahme eines Grundstücks verbundenen Vorzugsrechts und den Erwerb des Eigentums an vertretbaren Sachen des Gemeinschuldners nach §. 770 d. C.P.D. hindern muß.

34. Der Abs. 1 des §. 205 c d. R.D. lautet in der Red.Vorl., entsprechend dem auf §. 772, 774 erwähnten Beschlusse:

Wird der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens erst zwei Jahre nach der Annahme der Erbschaft gestellt, so kann der Erbe der Eröffnung des Verfahrens widersprechen. Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so haftet er für die Nachlassverbindlichkeiten unbeschränkt. Die Vorschriften der §§. 1948, 1949 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (R.G.) bleiben unberührt.

In der Sitzung wurde der Antrag gestellt, den Satz 3 dieser Vorschrift zu fassen:

Eine vor der Erhebung des Widerspruchs nach §. 1948 oder nach §. 1949 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (R.G.) eingetretene Beschränkung der Haftung bleibt unberührt.

Der Antrag, der die Vorschrift zu verdeutlichen und redaktionell mit dem §. 1988 Abs. 1 Satz 2 d. B.G.B. (R.G.) in Übereinstimmung zu bringen bezweckt, wurde gebilligt.

21. §. 98
Abs. 1
Satz 4.
Wirkung d.
öffentl.
Bekanntm.
e. allgem.
Ver-
äußerungs-
verbots.

32. §. 205 c
Abs. 1.
Wider-
spruch d.
Erben
gegen die
Eröffnung
d. Nachlaß-
konf.

Red. Vorl.
Art. 5.
E.G. z. R.D.

Der Art. 5 d. Red. Vorl. betrifft das E.G. z. R.D.

1. §. 3
Abs. 3.
Aenderung
des Art. 80.
d. B.D.

35. Der auf S. 777 unter XIX vermerkte §. 3 Abs. 3 d. E.G. z. R.D. hat in der Red. Vorl. folgende Fassung erhalten:

Im Falle des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Wechselschuldners wird die Verjährung durch die Anmeldung der Forderung im Konkurs unterbrochen.

Der Vorschlag überseht die Verweisung auf den §. 204 Abs. 2 Nr. 2 d. B.G.B. (B.R. und R.T.) und streicht die Verweisung auf den d. §. 209 B.G.B. (B.R. und R.T.), letzteres deshalb, weil die im §. 209 behandelte Frage, wie lange die durch die Anmeldung im Konkurs bewirkte Unterbrechung dauere, in der B.D. für die Erhebung der Klage und die Streitverkündung dem bürgerlichen Recht überlassen ist.

Red. Vorl.
Art. 8.
Einführ. be-
stimmungen.

Der Art. 8 d. Red. Vorl. betrifft die Einführungsbestimmungen.

Abs. 3.
Vollstreckbart.
v. Hypoth.
urkunden.

36. Der nach S. 781 bis 784 unter XXIII beschlossene Abs. 2 des Schlußartikels ist in der Red. Vorl. als Abs. 3 des Art. 8 in folgender Fassung aufgenommen:

Die landesgesetzlichen Vorschriften über die Vollstreckbarkeit von Hypothekenurkunden bleiben in Ansehung der Hypotheken in Kraft, welche schon zu der Zeit bestehen, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Der Vorschlag trägt dem Umstande Rechnung, daß bis zu dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt gilt, das bisherige Immobilienrecht in Kraft bleibt.

Genehmigung
der
Red. Vorl.
im Ganzen.

Nachdem hiermit die sämtlichen der Zustimmung der Komm. bedürftigen Einzelpunkte erledigt waren, wurde die Vorlage im Ganzen mit den aus dem Vorstehenden unter 6, 9, 11, 17, 27, 28, 34 ersichtlichen Maßgaben seitens der Komm. genehmigt. Hinsichtlich der weiteren geschäftlichen Behandlung wurde im Einvernehmen mit dem Staatssekretär des Reichs-Justizamts beschlossen, daß die noch erforderliche redaktionelle Fertigstellung der Vorlage seitens derjenigen Mitglieder der Komm. erfolgen solle, welche bisher der Red. Komm. angehört hatten. Desgleichen soll die Durchsicht und Feststellung der noch ausstehenden Protokolle seitens der bisher den Protokollausschuß bildenden Kommissionsmitglieder vorgenommen werden.

Der Staatssekretär des Reichs-Justizamts ergriff alsdann das Wort und legte in einem Rückblick auf die Zusammenberufung und die Arbeit der Komm. dar, daß diese die ihr durch den Beschluß des Bundesraths vom 4. Dezember 1890 übertragene Aufgabe mit der Durchberatung der Entw. d. B.G.B. und d. E.G. und mit der Aufstellung des Entw. eines Ges., betreffend die Aenderungen des G.B.G., d. E.P.D., d. R.D. und der Einführungsgeetze zur E.P.D. und zur R.D. nunmehr zu Ende geführt habe. Im Namen des Reichskanzlers sprach der Staatssekretär den Mitgliedern der Komm. den Dank der verbündeten Regierungen für ihre Thätigkeit aus und erklärte die Sitzungen der Komm. für geschlossen. Nach einem Schlußworte des Vorsitzenden und des Generalreferenten löste sich die Komm. auf.